Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

evangelische Verein

Fink, Ernst Friedrich

Heidelberg, 1845

I. Grundlage des evangelischen Vereins

urn:nbn:de:bsz:31-13334

Visual Library

I.

Grundlage des evangelischen Vereins.

1.

Nach der Pflicht der Mitglieder evangelischer Gemeinden bildet sich auf den Grund des göttlichen Wortes in unserem Lande ein evangelischer Verein zu leiblicher und geistiger Bewahrung, Pflege und Rettung der Hülfsbedürftigen.

2.

Der evangelische Verein hat den Zweck, alle auf Abhülfe der vorhandenen, besonders sittlichen, Noth bei Kindern, Armen, Kranken, Gefangenen und andern Hülfsbedürftigen gerichtete christliche Thätigkeit des Staates, der Kirche, der Einzelnen oder anderer Vereine vorbauend, mitwirkend, nachhelfend zu unterstützen und darin die Gesinnung der aus dem Glauben kommenden Liebe zu bethätigen.

3.

Das Ziel des evangelischen Vereins ist nicht vornehmlich die Gründung neuer Anstalten. Er will vielmehr der werkthätigen freien Liebe der Glaubensgenossen Aufforderung und Gelegenheit verschaffen, sich zu üben, durch Vereinigung stärker zu werden und Erfahrungen zu sammeln, damit so bald als möglich in den Gemeinden lebendige Fürsorge zur Abhülfe der manchfaltigen Noth bereit sei.

4.

Mitglied des Vereins kann jeder evangelische Christ werden, der sich verpflichtet, nicht nur dem Gebet der Kirche für die Hülfsbedürftigen sich anzuschließen, sondern auch seine herzliche Theilnahme durch Leistungen an Wort, Gaben und Handreichung zu persönlicher Aufsicht und Pflege nach Kräften zu beweisen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

5.

Der evangelische Verein bildet aus sich, um die nähere Verbindung der Mitglieder zu befördern, die Wirksamkeit zu vermehren und der Gemeinde in ihren Bedürfnissen zu dienen, Zweigvereine, entweder nach den Bezirken, oder nach den verschiedenen Bedürfnissen. Diese Zweigvereine halten, nachdem es nöthig ist, ihre Versammlungen, und geben von ihren Wahrnehmungen und Maßregeln dem Ausschusse des Vereins Nachricht, damit der Verein seine Thätigkeit der vorhandenen Aufforderung gemäß bestimme.

6.

Die Verwaltung wird durch Wahl der Gesellschaftsglieder einem Vorstand übertragen, der aus zwölf Mitgliedern besteht, welche die einzelnen Geschäfte unter sich vertheilen. Jährlich wird der vierte Theil durch neue Wahl, welche die Ausgetretenen wieder treffen kann, ergänzt. Ausnahmsweise bleibt der erste Vorstand zwei Jahre ohne Erneuerung.

7.

Der Vorstand veranlaßt und sammelt die Wahrnehmungen und Berichte über die Bedürfnisse und beschließt darüber nach den Umständen. Ueber wichtigere Angelegenheiten holt er das Gutachten der Zweigvereine ein. Er erhebt und verwendet die freiwilligen Beiträge der Mitglieder und die etwaigen Geschenke von Freunden der Sache, und gibt der Gesellschaft von seiner ganzen Thätigkeit regelmäßig Kunde.

8.

Jährlich im Monat Mai wird eine Vereinsversammlung gehalten, auf welcher der Jahresbericht über den Bestand, die Werke und Mittel des Vereins erstattet, der Vorstand durch Wahl ergänzt, über die Aufgaben des Vereins Berathung gepflogen und Beschlüsse gefaßt, auch, nach vorherigem Gutfinden der Zweigvereine, die Ordnungen des Vereins abgeändert werden können. Jeder Zweigverein sendet einen Abgeordneten als Stimmführer zu dem Jahresfest.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

9.

Während die Mitglieder einzeln oder verbunden die vorkommenden Gelegenheiten zum Dienst der Armen, Kranken, Gefangenen und anderer Hülfsbedürftigen wahrnehmen und benutzen, macht es sich der Verein zum besonderen Geschäft, taugliche junge Leute von christlicher Gesinnung und unbescholtenem Wandel zur Ausbildung und Verwendung für solchen Dienst der Liebe zu sammeln.

10.

Als nächste Aufgabe betrachtet der evangelische Verein die Angelegenheit der christlichen Krankenpflege. Er sucht dafür zu wirken durch Erweckung allgemeiner Theilnahme in ausübenden Vereinen, besonders Frauenvereinen, durch Unterstützung von Krankenhäusern und Siechenhäusern, und durch Gewinnung junger Leute beiderlei Geschlechts für den Krankendienst in Häusern und Spitälern.

II.

Ordnungen der Gemeinschaft der evangelischen Pflegerinnen.

1.

Die evangelischen Pflegerinnen sind eine freie Genossenschaft von unverheiratheten Personen, welche sich aus Liebe zum Herrn für den Dienst der Armen und besonders der Kranken bilden wollen.

2.

An einem oder mehreren Orten des Landes besteht unter Aufsicht des evangelischen Vereins und Leitung durch geeignete Mitglieder ein Haus zur Aufnahme und Bildung derjenigen, welche sich die für Pflege der Armen und Kranken in Häu-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe